Die Senatorin für Kinder und Bildung

14.02.2023

Vorlage für die Sitzung des Senats am 28.02.2023

"Tarifanpassungen und Sachkostenerhöhung richtlinienfinanzierte Einrichtungen"

A. Problem

Seit 2008 wurden die nach den Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen zu gewährenden Zuwendungen schrittweise angehoben.

Die Finanzierung der richtlinienfinanzierten Einrichtungen erfolgt durch Elternbeiträge, Zuwendungen gemäß den o.g. Förderrichtlinien sowie durch gesonderte zweckgebundene Förderungen.

Zur Aufrechterhaltung des Platzangebotes und Sicherung der pädagogischen Qualität ist die Gewährleistung der erforderlichen Personalkapazität auch bei steigenden Personalkosten unerlässlich. Zur Personalbindung und Personalgewinnung sollen Elternvereine in die Lage versetzt werden, an die Tarifentwicklung angepasste Gehälter zu zahlen. Um den Bestand der Einrichtungen sowie erwartete Qualitätsstandards zu sichern, sind die Förderpauschalen u.a. regelmäßig entsprechend der Tarifentwicklung angepasst worden. Zuletzt erfolgte die Anpassung durch Übernahme der Tariferhöhung zum 01.04.2022.

Eine Anpassung der Förderpauschalen ist auch nach den Tarifabschlüssen des TVöD SuE für 2022 f. mit Wirkung zum 01.07.2022 geboten, um die Wettbewerbsfähigkeit der Elternvereine und sonstigen richtlinienfinanzierten Einrichtungen bei der Personalgewinnung und –bindung zu gewährleisten und die bisherige Verwaltungspraxis fortzuführen. Darüber hinaus soll der Sachkostenanteil in den Pauschalen analog der Erhöhung der referenzwertfinanzierten Träger angepasst werden.

Mit den Vertretern der Elternvereine, dem Verbund Bremer Kindergruppen e. V. (kurz: Verbund) und der Paritätischen Gesellschaft für soziale Dienste Bremen mbH (kurz: Paritäten), wurde in den letzten Monaten ein geeignetes Verfahren zur Übernahme des

Tarifabschlusses TVöD SuE 2022 in die Struktur der richtlinienfinanzierten Einrichtungen und zur Erhöhung des Sachkostenanteils in den Förderpauschalen erarbeitet.

Darüber hinaus hat sich herausgestellt, dass die in Punkt 3.3 der Richtlinie festgelegte Förderung von Mieten bis zur Höhe von maximal 639 Euro nicht mehr sachgerecht ist. Bisher konnten höhere Mieten nur in einem gesonderten, aufwendigen Verwaltungsverfahren gefördert werden.

Eine Einigung zu einem gemeinsamen Vorschlag zur entsprechenden Anpassung der vorgenannten Richtlinie konnte am 22.12.2022 erzielt werden.

B. Lösung

Die Ergebnisse der Tarifabschlüsse im TVöD SuE und die Sachkostenerhöhung werden mit Wirkung zum 01.07.2022 für die richtlinienfinanzierten Einrichtungen umgesetzt.

Der Tarifabschluss im TVöD SuE beinhaltet ab 01.07.2022 u. a. folgende Punkte, die für die richtlinienfinanzierten Einrichtungen maßgeblich sind:

- Beschäftigte in den Entgeltgruppen S 2 bis S 11 erhalten eine monatliche Zulage von 130 Euro
- Sozialarbeiter, Sozialpädagogen in den Entgeltgruppen S 11 b bis S 12 sowie S 14 und S 15 (Fallgruppe 6) erhalten eine monatliche Zulage von 180 Euro
- Zwei Regenerationstage für alle Beschäftigten, die pauschal gewährt werden
- Eine Zulage für die Praxisanleitung in Höhe von 70 Euro
- Die Option zur Umwandlung von Entgeltbestandteilen in zwei weitere Entlastungstage pro Kalenderjahr, beispielsweise die monatliche Zulage von 130 bzw. 180 Euro, die auf Wunsch dementsprechend in Freizeit umgewandelt werden kann.

In der Vergangenheit wurden die Förderpauschalen rein nominell um den Prozentsatz der monetären Tarifsteigerung angepasst. Bei dem jetzigen Tarifabschluss sind, z.B. aufgrund der sogenannten Regenerationstage, weitere Anpassungen erforderlich.

Mit dem Verbund und den Paritäten wurde vereinbart, auf der Grundlage des notwendigen Personaleinsatzes in den jeweiligen Betreuungsformen einen Erhöhungsbetrag zu berechnen. Um im System von "Gruppenpauschalen" eine zielgerichtete Förderung vorzunehmen, soll künftig insbesondere zwischen ein- und mehrgruppigen Einrichtungen stärker unterschieden werden, weil es auch hinsichtlich der Qualifikation des Personals

unterschiedliche Vorgaben gibt. Über die Gruppenpauschalen werden die Kita-Plätze von einer bestimmten Anzahl von Kindern in einem bestimmten Betreuungsumfang finanziert. Es werden auf dieser Grundlage folgende Erhöhungen für eine 40stündige Betreuung in den jeweiligen Betreuungsformen vorgeschlagen:

Erhöhung der Gruppenpauschale ab 01.07.2022 pro Monat

5.5 0 1.51 1.50 1.50 1.50 1.50 1.50 1.50							
eingruppige Einrichtungen							
8 Kinder U 3							
U3	3 495,16 € 400,72 €						
Ü3/ Hort	293,13 €	293,13 €					
mehrgruppige Einrichtungen							
U3	495,16 € 293,13 €						
Ü3/ Hort	268,26 €						

Darüber hinaus ist vorgesehen, die Leitungspauschale gemäß dem Tarifvertragsabschluss wie folgt zu erhöhen:

Anzahl der regemäßig belegten Plätze ab	maximaler Zuschuss pro Monat bis 30.06.2022	maximaler Zuschuss pro Monat ab 01.07.2022	Erhöhung
28 regelmäßig belegter Plätze	880€	904 €	24 €
42 regelmäßig belegter Plätze	1.318 €	1.354 €	36 €
56 regelmäßig belegter Plätze	1.756 €	1.805 €	
70 regelmäßig belegter Plätze	2.196 €	2.268 €	72€
84 regelmäßig belegter Plätze	2.641 €	2.728 €	87 €

Die Zulage für die Praxisanleitung in Höhe von 70 Euro wird bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag gewährt. Eine pauschale Übernahme in die Pauschalen wäre aufgrund der Heterogenität der Inanspruchnahme nicht sachgerecht gewesen.

Die Sachkosten sollen entsprechend den erfolgten Anpassungen bei referenzwertfinanzierten Einrichtungen und im Bereich der Kindertagespflege erhöht werden. Die Sachkosten betragen ca. 10 % der Zuwendungen¹. Zuletzt erfolgte im Jahr 2016 eine Erhöhung der Sachkosten. Somit ist der 01.01.2017 der Ausgangspunkt für die Ermittlung einer weiteren Erhöhung der Sachkosten in den jeweiligen Pauschalen. Es ergibt sich für den Zeitraum 01.01.2017 bis zum 31.12.2021 auf der Grundlage der Ermittlung der Preissteigerungen bei den referenzwertfinanzierten Träger eine Preissteigerung von 8,75 %.²

¹ Vgl. Umkehrschluss zu den 90 % Personalkosten in der Vorlage Nr. G42 19, S. 2.

² Vgl. Senatsvorlage Sachkostenerhöhung RW-Träger, S. 3 f.

Der Verbund und die Paritäten haben dem Erhöhungsvorschlag zur Sachkostenanpassung analog der referenzwertfinanzierten Träger von 8,75 % zugestimmt. Die Grundlage der Berechnungsbasis der Sachkostenerhöhung bilden 10 % der jeweiligen Gruppenpauschalen zzgl. der Höchstelternbeiträge.

In den vorgeschlagenen Pauschalen sind die vorgenannten Tarifanpassungen und die Sachkostenerhöhung entsprechend abgestuft nach dem zeitlichen Umfang der Betreuungsdauer gemäß dem beigefügten Entwurf der "Änderung der Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen" eingearbeitet worden.

Bezüglich der Begrenzung des Mietzuschusses auf 639 Euro je Gruppe und Monat ist diese Höhe insbesondere bei der Neuanmietung von Standorten nicht mehr adäquat, um auch Elternvereine und weitere über diese Richtlinie finanzierte Träger mit ihren Angeboten zu erhalten und weiterzuentwickeln. Entsprechend ist eine Ergänzung der Richtlinie unter 3.3 erforderlich, um ggf. höhere Zuschüsse nach Einzelfallprüfung und unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu ermöglichen.

C. Alternativen

Die Anpassung der Förderpauschalen an die tarifliche Entwicklung sowie eine Erhöhung der Sachkosten soll die Träger in die Lage versetzen, pädagogisches Fachpersonal in den geförderten Einrichtungen zu halten sowie Qualitätsstandards zu sichern. Eine ausschließlich anteilige Umsetzung der tariflichen Entwicklung würde das Risiko einer Fachkräftefluktuation verstärkten bergen und anderweitigen Maßnahmen zur Fachkräftesicherung/ -gewinnung zuwiderlaufen. Die Anhebung der Sachkosten ermöglicht es den Trägern, vorrübergehend auf die massiven Preissteigerungen des Jahres 2022 zu reagieren. Eine ausschließlich anteilige Umsetzung, des vorgeschlagenen Erhöhungswertes für die Sachkosten würde das Risiko finanzieller Schieflagen im Umfeld aktueller Preisdynamiken erhöhen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Es besteht folgender Mittelbedarf für das Jahr 2023 zur Umsetzung der Tarifanpassung und der Sachkostenerhöhung der richtlinienfinanzierten Einrichtungen ab 01.07.2022:

Mittelbedarf in 2023	aus 2022	für 2023	Gesamtbedarf
Tarifanpassungen gesamt	522.044 €	1.044.088 €	1.566.132 €
Sachkosten gesamt	152.339 €	304.677 €	457.016 €
	674.383€	1.348.765€	2.023.148 €

Die Finanzierung soll in 2023 innerhalb des Kapitels 3232 "Allgemeine Bewilligungen für Kinderbetreuung" und des Deckungsrings bei der Haushaltsstelle 3232.684 40-1 "Verstärkungsmittel Kita" erfolgen, wobei die Mittel bei den separaten Haushaltstellen für die jeweiligen Träger über den Deckungsring bereitgestellt und verausgabt werden.

Die Tarifanpassung und Sachkostenerhöhung für richtlinienfinanzierte Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen führen zu dauerhaften Folgekosten und belaufen sich ab 2024 auf rd. 1,349 Mio. Euro (s. Beträge in Tabelle "für 2023"). Die zusätzlichen Mittelbedarfe ab 2024 sind grundsätzlich im Rahmen des zur Verfügung stehenden Ressortbudgets der Senatorin für Kinder und Bildung und somit im Rahmen der städtischen Finanzplanansätze 2024ff. zu finanzieren.

Angebote der Kindertagesbetreuung stehen allen Kindern gleichermaßen offen. Sie verbessern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und fördern somit die Erwerbstätigkeit, insbesondere von Frauen.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Befassung der städtischen Deputation für Kinder und Bildung mit den Tarifanpassungen und der Sachkostenerhöhung bei richtlinienfinanzierten Einrichtungen ist für den 15.03.2023 geplant. Der Jugendhilfeausschuss soll am 20.04.2023 befasst werden.

Die Abstimmung mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das zentrale Informationsregister nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet. Datenschutzrechtliche Belange sind nicht zu berücksichtigen.

G. Beschluss

- 1. Der Senat stimmt dem Vorschlag der Senatorin für Kinder und Bildung zur Tarifanpassung und Sachkostenerhöhung für richtlinienfinanzierte Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen nebst Anpassung der Zuschusshöhe für Mieten entsprechend dem vorgelegten Entwurf für eine Änderung der Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen vom 4. Dezember 2019 (Brem.ABI. 2020 S. 64), zuletzt geändert am 27. Mai 2021 (Brem.ABI. 2021, S. 455) mit Wirkung ab dem 01.07.2022 zu.
- 2. Der Senat stimmt der Umsetzung der dargestellten Finanzierung zu und bittet die Senatorin für Kinder und Bildung die Finanzierungsbedarfe ab 2024 i.H.v. rd. 1,35 Mio. Euro innerhalb der Finanzplanansätze 2024/2025 des Produktplans 21 "Kinder und Bildung" und deren Fortschreibung sicherzustellen.
- 3. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung um Herbeiführung einer entsprechenden Zustimmung der Deputation für Kinder und Bildung am 15.03.2023 und des Jugendhilfeausschusses am 20.04.2023 nebst Veröffentlichung der Richtlinienänderung im Amtsblatt Bremen.

Anlage

 Entwurf für eine Änderung der Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen

Änderung der Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen

vom

Die Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen vom 4. Dezember 2019 (Brem.ABI. 2020 S. 64), zuletzt geändert am 27. Mai 2021 (Brem.ABI. 2021, S. 455), wird wie folgt geändert:

- 1) Nr. 3.3 (Mieten) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 um folgenden Satz 2 ergänzt:
 - Von dem in Satz 1 genannten Höchstbetrag pro Gruppe und Monat darf nach Einzelfallprüfung und unter besonderer Berücksichtigung des Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsgebotes insbesondere bei Neuanmietungen abgewichen werden.
- 2) Die Anlagen 1 und 2 erhalten mit Wirkung vom 1. Juli 2022 folgende neue Fassung:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

"Anlage 1:

Kleinkindgruppen (vgl. Ziffer 4.1)

Regelmäßige Betreuungsdauer /	ab 20	ab 25	ab 27,5	ab 30	ab 32,5	ab 35	ab 37,5	ab 40
Woche	Std.	Std	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.
8 belegte Plätze eingruppig	4.590 €	5.364 €	5.750 €	6.138 €	6.520 €	6.951€	7.293 €	7.677 €
8 belegte Plätze mehrgruppig	4.537 €	5.297 €	5.676 €	6.057 €	6.432 €	6.857 €	7.192 €	7.569 €
9 belegte Plätze ein- u. mehrgruppig	5.659€	6.446 €	6.837 €	7.231 €	7.619€	8.056 €	8.404 €	8.795€
10 belegte Plätze ein- u. mehrgruppig	5.917€	6.704 €	7.095€	7.490 €	7.878 €	8.315€	8.663 €	9.055 €

Kindergartengruppe (vgl. Ziffer 4.2)

Eingruppige Einrichtungen

Regelmäßige Betreuungsdauer /	ab 20	ab 22,5	ab 25	ab 27,5	ab 30	ab 32,5	ab 35	ab 37,5	ab 40
Woche	Std.	Std.	Std	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.
18 - 20 belegte Plätze	2.813€	3.149 €	3.363 €	3.560 €	3.835€	4.035€	4.231 €	4.502 €	4.702 €
15 - 17 belegte Plätze	2.680 €	2.996 €	3.202 €	3.382 €	3.648 €	3.836 €	4.020 €	4.281 €	4.471 €
12 - 14 belegte Plätze	2.545 €	2.841 €	3.039 €	3.210 €	3.459 €	3.640 €	3.816 €	4.060 €	4.241 €

Mehraruppiae Einrichtungen

mem grappige ministratingen									
Regelmäßige Betreuungsdauer /	ab 20	ab 22,5	ab 25	ab 27,5	ab 30	ab 32,5	ab 35	ab 37,5	ab 40
Woche	Std.	Std.	Std	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.
18 - 20 belegte Plätze	2.800 €	3.135€	3.348 €	3.542 €	3.816 €	4.015€	4.210 €	4.478 €	4.677 €
15 - 17 belegte Plätze	2.668 €	2.982€	3.187 €	3.366 €	3.630 €	3.817 €	3.999 €	4.259 €	4.448 €
12 - 14 belegte Plätze	2.534 €	2.829€	3.025 €	3.195 €	3.442 €	3.621 €	3.797 €	4.039 €	4.219€

Zusätzlich wird pro belegtem Platz und Monat eine Zuwendung von 28,50 € gewährt. (Personalverstärkung von 0.25 Std. pro Platz zur Aufnahme des hineinwachsenden Jahrgangs)

Schulkindergruppe (vgl. Ziffer 4.3)

eingruppige Einrichtungen

Betreuungsdauer pro Woche im Jahresdurchschnitt	ab 15 Std.	ab 17,5 Std	ab 20 Std.	ab 22,5 Std.	ab 25 Std.
18 - 20 belegte Plätze	2.150 €	2.324 €	2.539 €	2.715 €	2.910 €
15 - 17 belegte Plätze	2.037 €	2.205 €	2.408 €	2.576 €	2.758 €
12 - 14 belegte Plätze	1.925 €	2.080 €	2.277 €	2.433 €	2.609€

mehrgruppige Einrichtungen

Betreuungsdauer pro Woche im Jahresdurchschnitt	ab 15 Std.	ab 17,5 Std	ab 20 Std.	ab 22,5 Std.	ab 25 Std.
18 - 20 belegte Plätze	2.141 €	2.313 €	2.527 €	2.701 €	2.894 €
15 - 17 belegte Plätze	2.028 €	2.195 €	2.396 €	2.562 €	2.744 €
12 - 14 belegte Plätze	1.916 €	2.071 €	2.265 €	2.421 €	2.595 €

,,

Nr. Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen vom

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

"Anlage 2

Pauschaler Zuschuss pro Monat für Einrichtungsleitungen (Ziffer 3.5, Absatz 2)

Anzahl der regemäßig belegten Plätze ab	maximaler Zuschuss pro Monat
28 regelmäßig belegter Plätze	904 €
42 regelmäßig belegter Plätze	1.354 €
56 regelmäßig belegter Plätze	1.805 €
70 regelmäßig belegter Plätze	2.268 €
84 regelmäßig belegter Plätze	2.728€

Bremen, den. Nn. Januar 2023

Die Senatorin für Kinder und Bildung